

DER GENERALSTAATSANWALT

Geschäfts-Nr. Bitte stets angeben

RAs 41/90

Telefon (05141) 2060

Durchwahl: 206- 3 13

Celle,

25.05.1990

Der Generalstaatsanwalt · Postfach · 3100 Celle

Herrn



Sehr geehrter Herr Obst !

Auf Ihren Antrag vom 04.04.1990 habe ich gemäß § 15 RHG festgestellt, daß die Vollstreckung aus dem Urteil des Kreisgerichts Erfurt - Nord vom 11.04.1989, durch das Sie wegen ungesetzlichen Grenzübertritts und öffentlicher Herabwürdigung (§§ 213, 220 StGB/DDR) zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten verurteilt worden sind, unzulässig ist.

Die mir überlassenen Originalunterlagen gebe ich in der Anlage zurück.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Oberstaatsanwältin

Bedlaubst



Der Generalstaatsanwalt

Telefon: (0 61) 5 35 - 0
Telefax: (0 61) 5 35 - 3 08
Telex: 61389 bsta dd

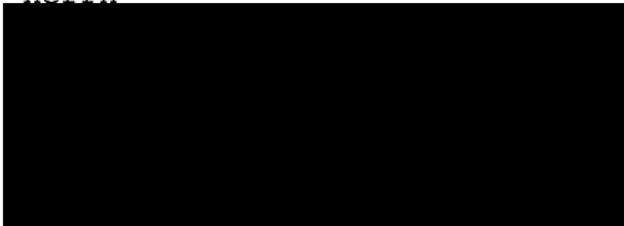
O-5023 Erfurt

Cyriakstr. 2-3

Generalstaatsanwalt · Postfach 10 04 · O-5023 Erfurt

Datum: 11.02.1993
Geschäftszeichen: 11 E - 90

Herrn



Ihr Schreiben vom 01. Februar 1993

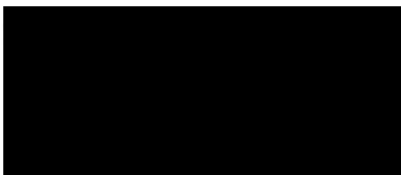
Sehr geehrter Herr Obst,

Ihr Schreiben habe ich zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht
Erfurt und an die Staatsanwaltschaft Erfurt übersandt.

Von dort werden Sie weitere Nachricht erhalten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Oberstaatsanwalt

Eing. 17. ~~Febr~~ 1993
Februar

Bezirksgericht Erfurt



Bezirksgericht Erfurt, Domplatz 37, O - 5020 Erfurt

Domplatz 37
O - 5020 Erfurt
Telefon: 52 80
Telefax: 52 82 01

Erfurt, den 02.03.93

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

II Reha 245/93

Ihr Rehabilitierungsantrag - II Reha 245/93 -

Sehr geehrter Herr Obst,

Ihr Antrag auf Rehabilitierung ist am 04.02.1993 bei dem Bezirksgericht Erfurt eingegangen und wird hier unter dem Aktenzeichen II Reha 245/93 bearbeitet. Der Antrag wurde zuständigkeitshalber von der Staatsanwaltschaft hierher abgegeben.

Bitte übersenden Sie alsbald Fotokopien aller Unterlagen, die Sie über das frühere Strafverfahren noch im Besitz haben.

Geben Sie bitte das oben genannte Aktenzeichen bei jedem Schreiben an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [Redacted]
Richter

Beurlaubt:

[Redacted]
als Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Eing. 12. März 1993
Beantw. 15. März 1993

Der Generalstaatsanwalt

Telefon: (0 61) 5 35 - 0
Telefax: (0 61) 5 35 - 3 08
Telex: 61389 bsta dd

O-5023 Erfurt

Cyriakstr. 2-3

Generalstaatsanwalt · Postfach 10 04 · O-5023 Erfurt

Datum: 22.03.9[REDACTED]
Geschäftszeichen: 11 E - 90
neue Telefonnummer: 6765-0
neue Telefaxnummer: 6765-308
Telexanschluß nicht mehr gültig

Herrn
[REDACTED]

Ihr Rehabilitierungsverfahren

Sehr geehrter Herr Obst,

hiermit teile ich Ihnen mit, daß Ihr Rehabilitierungsverfahren nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Erfurt dort unter 22-338/92 bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

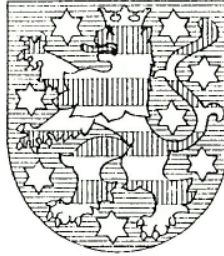
Im Auftrag

[REDACTED]
Oberstaatsanwalt

[REDACTED]
Justizangestellte

Eing. 26. März 1993

Bezirksgericht Erfurt
II. Rehabilitierungssenat



II Reha 245/93

Beschluß

In der Rehabilitierungssache
des Mario Obst, [REDACTED] in Erfurt
[REDACTED]

- Antragsteller -

hat das Bezirksgericht Erfurt - II. Rehabilitierungssenat -
am 21.04.1993 durch
den Richter am Bezirksgericht [REDACTED] als Vorsitzenden,
den Richter [REDACTED] und den Richter [REDACTED]
unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Erfurt
beschlossen:

1. Das Urteil des Kreisgerichts Erfurt-Mitte vom 11.04.1989 - Az.: 37 S 86/89 -, durch das der Antragsteller wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts und öffentlicher Herabwürdigung gemäß §§ 213, 220 StGB-DDR zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten verurteilt wurde, wird für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben, soweit es sich gegen den Antragsteller richtet, weil es der politischen Verfolgung gedient hat, was sich bereits aus der angewendeten Strafvorschrift ergibt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e, c und h StrRehaG).

2. Der Antragsteller wird rehabilitiert.

3. Es wird festgestellt, daß

a) die vom Antragsteller zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung vom 14.02.1989 bis 20.10.1989 gedauert hat;

b) dem Antragsteller ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des früheren Strafverfahrens und der ihm in jenem Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen zusteht.

4. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

Die notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Staatskasse.

5. Diese Entscheidung entspricht dem gestellten Antrag, dem die Staatsanwaltschaft nicht widersprochen hat. Sie ist nicht anfechtbar (§ 13 Abs. 2 Nr.1 StrRehaG).



Vorstehende Ausfertigung stimmt
mit der Urschrift wörtlich überein.
Erfurt, den 26. Mai 1993

.....
als Justizsekretär
als der Geschäftsstelle

**Landesamt für Rehabilitation
und Wiedergutmachung
Schleusinger Str. 44 a**

O-6110 Hildburghausen

Telefon: (03685) 70 08 08

Telefax: (03685) 70 08 09

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 und 15.00-18.00 Uhr

Donnerstag: 9.00-12.00 und 15.00 bis 18.00 Uhr

Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Kraft seit 04.11.1992

Die strafrechtliche Rehabilitation erfolgt grundsätzlich in **zwei Stufen**. Zunächst wird das Strafurteil durch ein Gericht auf Antrag aufgehoben. Erst danach erfolgt die Gewährung materieller Entschädigungsleistungen auf Antrag durch die zuständigen Verwaltungsbehörden.

Die Rehabilitation obliegt dem **Bezirksgericht** (oder dem an dessen Sitz errichteten Landgericht), in dessen Bezirk das erstinstanzliche Strafverfahren durchgeführt worden ist. In Thüringen sind dies die Bezirksgerichte Erfurt, Gera und Meiningen (früher Bezirksgericht Suhl, Sitz Meiningen).

Der Antrag kann bei jedem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Er ist zu begründen und kann auf einzelne Punkte des Urteils (z. B. eine Vermögens- einziehung) beschränkt werden.

Der Rehabilitierungsantrag kann bis zum **31. Dezember 1994** gestellt werden.

Diese Frist gilt nur für die Anträge auf Rehabilitation, die bei Gericht einzureichen sind, nicht für Anträge beim Landesamt.

Nach erfolgter Rehabilitation durch das Gericht in Form eines Rehabilitierungs- oder Kassationsbeschlusses können die Betroffenen **F o l g e a n s p r ü c h e** geltend machen.

Das **Thüringer Landesamt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung in Hildburghausen** prüft und entscheidet über die Erstattung von **Geldstrafen, Kosten und notwendigen Auslagen** des früheren Strafverfahrens sowie die Gewährung einer **Kapitalentschädigung**.

Voraussetzung ist, daß die Rehabilitierungsentscheidung durch das Bezirksgericht Erfurt, Gera oder Meiningen (früher Suhl, Sitz Meiningen) getroffen wurde.

Wer als Einwohner aus den **neuen Bundesländern** bereits im Besitz einer **Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG)** ist (Anerkennung als politisch Verfolgter), muß seinen Antrag auf die Gewährung der o. g. **Kapitalentschädigung** an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Berlin richten.

Einwohner aus den **alten Bundesländern**, die bereits im Besitz einer **Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG** sind, müssen ihren Antrag auf die Gewährung der o. g. **Kapitalentschädigung** an das für ihren Wohnsitz örtlich zuständige Flüchtlings-, Vertriebenen- oder Ausgleichsamt richten.

Die weiteren Folgeansprüche können nicht beim Landesamt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung in Hildburghausen geltend gemacht werden, für sie sind bereits eingerichtete Behörden zuständig, so z. B. für:

- eine Beschädigtenversorgung wegen gesundheitlicher Haftfolgen und
- eine Hinterbliebenenversorgung, wenn der Geschädigte an den Gesundheitsfolgen verstorben ist oder wenn ein Todesurteil vollstreckt wurde, die Versorgungsämter,
- die Anerkennung der Haftzeit als versicherungspflichtige Tätigkeit die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder die örtlich zuständige Rentenstelle,
- die Rückübertragung entzogener Vermögenswerte die Ämter für offene Vermögensfragen.

Das Landesamt muß vor der Gewährung von Entschädigungsleistungen prüfen, ob im Einzelfall Ausschlussgründe vorliegen.

Die **sozialen Ausgleichsleistungen** werden grundsätzlich nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat.

Die Ausschlussgründe sollen nur bei Vorliegen schwerwiegender Vorwürfe zur Anwendung kommen, nicht bei geringfügigen Verstrickungen in das politische System, die bei jahrzehntelanger Diktatur häufig waren. Wer durch Drohung oder Ausnutzung einer Zwangslage (z. B. Haftsituation) zu einem Handeln gezwungen worden ist, das ein Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit darstellt, ist unter Umständen nicht von der Entschädigung ausgeschlossen.